

Bildungsgesetz (BiG)

Nachtrag vom 22. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz [BiG] vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen sowie weitere Bildungsbereiche. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die öffentlichen Schulen bilden nach Lehrplänen aus und:

Aufzählung unverändert.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung und kann Forschung, Wissens- und Technologietransfer und damit zusammenhängende Dienstleistungen ermöglichen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde führt:

e. *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden gleichermaßen.

² Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

² Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg an eine öffentliche Schule der Einwohnergemeinde oder des Kantons nicht zugemutet werden kann, sorgt die Einwohnergemeinde während der obligatorischen Schulzeit (zuzüglich freiwilliger Kindergarten) für eine angemessene Fahrgelegenheit.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.

Titel nach Art. 16 (geändert)

2.2. Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lernende

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder und Jugendliche, die:

b. *(geändert)* die Primarschule, die Sekundarstufe I oder ein Brückenangebot,

² Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:

a. *(geändert)* eine Gymnasialbildung oder eine andere Vollzeitausbildung nach der Schulpflicht,

³ Lernende sind Jugendliche und Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung besuchen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden.

² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden vor.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden haben den Unterricht sowie die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen und Sprachaufenthalte zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.

Art. 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.

Titel nach Art. 20 (geändert)

2.3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Art. 21

Begriff Erziehungsberechtigte (Überschrift geändert)

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Schulrat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über:

- a. (geändert) deren Entwicklungs- und Lernprozesse;
- b. (geändert) deren fachliche und überfachliche Kompetenzen;

^{2a} Eine angemessene Information über wichtige schulische Angelegenheiten das Kind betreffend hat auch nach der Volljährigkeit des Kindes zu erfolgen, wenn die Eltern für den Unterhalt aufkommen.

³ Das Recht auf Information und Anhörung haben im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 275a ZGB) auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

⁴ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihres Kindes und über Ereignisse in dessen Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes, für die Erfüllung der Schulpflicht und für geeignete Bedingungen zu Hause verantwortlich.

² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.

² Die Schulen haben die Mitwirkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Studierenden und Lernenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an wichtigen Entscheidungen, die das Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann in besonderen Fällen den Besuch einzelner Veranstaltungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte obligatorisch erklären.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾ gültig ist oder den Bundesvorgaben entspricht. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden und ergänzen die elterliche Erziehung.

² Die Lehrpersonen gestalten im Rahmen des Lehrplans, des Schulleitbilds und des Schulprogramms sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei.

Art. 30 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

¹⁾ GDB [410.4](#)

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht ausserhalb von Privatschulen ist nicht erlaubt.

² Ist die Erfüllung der Schulpflicht weder an einer öffentlichen Schule noch an einer Privatschule möglich, kann Privatunterricht ausnahmsweise zugelassen werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton führt:

d. *(geändert)* eine Berufs- und Weiterbildungsberatung.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können der Kanton und die Einwohnergemeinde Fachpersonen für Schulsozialarbeit einsetzen.

³ Der Kanton stellt sicher, dass die Lehrpersonen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum haben.

Art. 48 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen.

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. (*geändert*) der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinde (eingeschlossen schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung);
- a1. (*neu*) des Transports bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- b. (*geändert*) allfälliger Fachpersonen für Schulsozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b1. (*geändert*) der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule, soweit die Verordnung dies vorsieht;

Art. 50 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. (*geändert*) der öffentlichen Schulen des Kantons;
- a1. (*neu*) der Angebote des Kantons im Tertiär- und Quartärbereich;
- d1. (*neu*) allfälliger Fachpersonen für Schulsozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- l. (*geändert*) der Weiterbildung der Lehrpersonen der kantonalen Schulen, soweit die Verordnung dies vorsieht;

Art. 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

³ Der Kanton trägt zu einem Viertel und die Einwohnergemeinden zu drei Vierteln die Kosten im Zusammenhang mit einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.

⁴ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen nach Massgabe der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung die Kosten der Sonderschulung²⁾.

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton leistet Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 66a dieses Gesetzes.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben und es den Bildungszielen nicht widerspricht.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten zwei Jahre der Primarstufe können in einer Basisstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und Jugendlichen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

²⁾ GDB [410.13](#)

² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergarten und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.

^{2a} Die Anmeldung zum freiwilligen Kindergarten führt zu einer entsprechenden Besuchspflicht.

Art. 57 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.

Art. 59 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Lehrplan enthält die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen.

Art. 63

Aufgehoben

Art. 66a (neu)

Schulergänzende Tagesstrukturen

¹ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen anbieten. Sie führt diese selber oder beauftragt durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine private Institution mit der Führung.

² Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe dieser Beiträge in einem Reglement fest. Die Einkommensverhältnisse sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

³ Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinde mit Beiträgen, sofern sie die kantonalen Vorgaben erfüllt.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 40 Prozent der Nettokosten der Einwohnergemeinde.

⁵ Der Regierungsrat definiert die kantonalen Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.

Titel nach Art. 66a (geändert)

3.2.2. Frühe Sprachförderung

Art. 66b (neu)

Frühe Sprachförderung

¹ Die Einwohnergemeinde kann die frühe Sprachförderung anbieten. Richtet sie die frühe Sprachförderung ein, besuchen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten regelmässig ein Angebot der frühen Sprachförderung.

² Vorab wird der Sprachstand der Kinder in Deutsch abgeklärt.

³ Die frühe Sprachförderung wird im Rahmen des freiwilligen Kindergartens oder im Rahmen von vorschulischen Angeboten geführt.

⁴ Die frühe Sprachförderung ist unentgeltlich, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Die Einwohnergemeinde kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen, wenn jene das Angebot freiwillig nutzen wollen, ohne dass ein Bedarf ausgewiesen ist.

⁵ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 66b (neu)

3.2.2a. Kindergarten und Primarschule

Art. 67

Ziel des Kindergartens (Überschrift geändert)

Art. 68 Abs. 1 (geändert), *Abs. 1a* (neu), *Abs. 2* (geändert)

Eintritt und Dauer des Kindergartens (Überschrift geändert)

¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den freiwilligen Kindergarten eintreten. Mit dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten entfallen weitere Stichtage.

^{1a} Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den obligatorischen Kindergarten ein.

² Die Einwohnergemeinde bietet zwei Kindergartenjahre an. Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr.

Art. 69 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (neu), *Abs. 3* (neu)

Basisstufe (Überschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde kann eine Basisstufe anbieten.

² Die Basisstufe umfasst den freiwilligen und den obligatorischen Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule.

³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 69

3.2.3. (aufgehoben)

Art. 70 Abs. 2 (geändert)

Ziel und Dauer der Primarschule (Überschrift geändert)

² Die Primarschule dauert sechs Jahre.

Art. 71 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (geändert)

¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Prozess zur Berufs- und Ausbildungswahl unterstützt sowie auf den Übertritt auf weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.

² Die Orientierungsschule dauert drei Jahre.

Art. 73 Abs. 2 (geändert)

² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Schülerinnen und Schülern, die Schwierigkeiten im Verhalten oder beim Lernen haben, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder die Deutsch als Zweitsprache lernen. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.

Art. 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Lehr- und Fachpersonen vermittelt wird.

Art. 77

Aufgehoben

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 1 (geändert)

Ergänzende Bestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Leistungsangebote und die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung, durch Verordnung.

Art. 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur allgemeinen Studierfähigkeit und zur vertieften Gesellschaftsreife.

² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen, insbesondere Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen sowie Pädagogische Hochschulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) des Bundes³⁾ und des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren⁴⁾ sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.

Art. 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, ein vom Bund und von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkanntes Maturitätszeugnis zu erlangen.

² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre, wovon die ersten drei Jahre zur Sekundarstufe I und die restlichen Jahre zur Sekundarstufe II zählen.

Art. 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler und Studierenden sowie das Betriebspersonal.

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.

³⁾ [SR 413.11](#)

⁴⁾ www.edk.ch

Art. 92

Aufgehoben

Art. 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kostentragung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Überschrift geändert)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.

² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit.

Art. 97 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen, um Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.

Art. 101 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden sowie das Betriebspersonal.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.

Art. 106 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das Amt für Berufsbildung den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.

Art. 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kostentragung durch die Lernenden (Überschrift geändert)

¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Lernende unentgeltlich.

² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Lernenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Lernenden ein Beitrag erhoben werden.

Art. 109 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufsbildung sowie die Hochschulbildung. Die Bildungsangebote schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an.

Art. 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf der Tertiärstufe werden wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich sowie Forschung und Wissens- und Technologietransfer gefördert.

Art. 111a (neu)

Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann Hochschulen und Höhere Fachschulen führen.

² Er kann Hochschulinstiute sowie Zweigstellen von Hochschulen und Höheren Fachschulen anderer Träger einrichten oder sich daran beteiligen.

³ Er kann Organisationen im Bereich der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich mit Beiträgen unterstützen.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

Kostentragung durch den Kanton (Überschrift geändert)

¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen, für eigene Institute, Beteiligungen und andere Formen der Zusammenarbeit trägt der Kanton.

Art. 112a (neu)

Kostentragung durch die Studierenden

¹ Die Studiengebühren, Lehrmittel und Gebrauchsmittel gehen zu Lasten der Studierenden.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Studierende im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen, um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.

Art. 121 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7

² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem Bildungs- und Kulturdepartement oder dem Schulträger übertragen;
- c1. *(neu)* die Sicherstellung des Zugangs zu einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.
- d. *Aufgehoben*

³ Er ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- d. *Aufgehoben*
- e. *(geändert)* den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- b. *(geändert)* die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen und -angeboten durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss;

- c. *(neu)* die Führung, Beteiligung und Unterstützung durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111a dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a1. *(neu)* die kantonalen Vorgaben zu den schulergänzenden Tagesstrukturen (Art. 66a);
a2. *(neu)* Einzelheiten zur frühen Sprachförderung (Art. 66b);
b. *Aufgehoben*
b1. *(neu)* Einzelheiten zur Basisstufe (Art. 69);

Art. 122 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Bildungs- und Kulturdepartement (Überschrift geändert)

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen ist.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- e. *(geändert)* die Bewilligung gemäss Art. 40 Abs. 2 dieses Gesetzes.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten in der Volksschule.

Art. 124 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über die Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde.

Art. 125 Abs. 3 (geändert)

³ Dem Schulrat obliegt, soweit seine Zuständigkeit nicht mittels Verordnung oder Reglement einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen wurde, insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 128 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:

- b. *(geändert)* an den Schulrat bzw. an das Bildungs- und Kulturdepartement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung einer Schule der Einwohnergemeinde bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;
- c. *(geändert)* an das Bildungs- und Kulturdepartement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;
- d. *(geändert)* an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement richtet.

² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden in die Klassen werden vom Bildungs- und Kulturdepartement entschieden.

³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden und Lernenden haben neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

Art. 129 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Strafbar sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes⁵⁾ ist dem Bildungs- und Kulturdepartement eine Kopie zuzustellen.

Anhänge

Anhang 1: Anhang: Die Gliederung des Bildungswesens *(aufgehoben)*

II.

1.

Der Erlass GDB 410.11 (Bildungsverordnung [BiV] vom 16. März 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

⁵⁾ SR [412.10](#)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 6, 7, 16, 20, 23 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006⁶⁾,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt Einzelheiten in Ergänzung des Bildungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebots die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz⁷⁾ erfasst werden.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Qualitätssicherung und -entwicklung

a. Allgemeines (Überschrift geändert)

¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem beinhalten insbesondere Qualitätsvorgaben, die Aufsicht, periodische interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen.

³ *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem Bildungs- und Kulturdepartement Bericht.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement entsprechende Massnahmen an.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die externe Evaluation dient der Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).

⁶⁾ GDB [410.1](#)

⁷⁾ SR [431.01](#)

² Für die externe Evaluation ist zuständig:

- a. (*geändert*) im Volksschulbereich das Bildungs- und Kulturdepartement;
- b. (*geändert*) in der Kantonsschule das Bildungs- und Kulturdepartement;
- c. (*geändert*) im Berufsbildungsbereich das Bildungs- und Kulturdepartement bzw. das zuständige Bundesamt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 6a (neu)

e. Aufsicht

¹ Die Aufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie an den Privatschulen und stellt damit ein vergleichbares Angebot sicher.

² Die Aufsicht ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen von den Schulen und Behörden einzuverlangen.

Art. 6b (neu)

f. Zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt bearbeitet zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements stufengerecht die pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Förderung der Schulqualität und die Koordination der Schulentwicklung;
- b. die Aufsicht;
- c. die Beratung und Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- d. die weiteren, ihm durch die Gesetzgebung im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Leistungsauftrag und Globalbudget (Überschrift geändert)

¹ Der Leistungsauftrag und das Globalbudget umschreiben für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthalten sie die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die Erteilung eines Leistungsauftrags mit Globalbudget an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.

³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags mit Globalbudget an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidien bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden sicherzustellen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende und Lernende können ebenfalls Gesuche einreichen.

² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:

c. *(geändert)* für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt. Das zuständige Amt erlässt Weisungen.

³ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement.

² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so wird der Unterricht in Form von Fernunterricht weitergeführt. Ist das nicht möglich, so können die ausgefallenen Schultage in den Schulferien nachgeholt werden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des Bildungs- und Kulturdepartements.

² Für Angebote in der Volksschule ist die Einwohnergemeinde, für Angebote an den kantonalen Schulen und für Erwachsene das Bildungs- und Kulturdepartement verantwortlich.

³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² *Aufgehoben*

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden angepasst sein.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann weitere Einzelheiten regeln.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während der Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende werden Disziplinarmaßnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.

Art. 21 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)

¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:

a. *(geändert)* Verwarnung;

² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:

c. *(geändert)* Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen mit Begleitmassnahmen, die Eltern sind für die Betreuung des Kindes verantwortlich;

d. *(geändert)* Ausschluss aus der Schule für Studierende und Lernende der Sekundarstufe II.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Aufzählung unverändert.

⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende ganz aus der Schule ausschliessen.

⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt die Schulleitung bzw. das Rektorat bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.

⁷ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1

¹ Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:

- c. *(geändert)* Ensembleunterricht;
- d. *(neu)* Begabtenförderung.

2.

Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung, LPV] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes⁸⁾, nach Artikel 26 bis 35 des Bildungsgesetzes⁹⁾ und nach der Personalverordnung¹⁰⁾.

Art. 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den Schulen der Einwohnergemeinde nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen.

⁸⁾ GDB 130.1

⁹⁾ GDB 410.1

¹⁰⁾ GDB 141.11

^{2a} Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den kantonalen Schulen nicht erfüllt, so wird mit dem Anstellungsvertrag eine befristete Lehrbewilligung erteilt.

Art. 3a Abs. 1

¹ Das besoldete Pensum der Lehrpersonen umfasst vier Bereiche:

- c. (*geändert*) die Ressourcen für besondere Aufgaben (z.B. Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 9 (geändert)

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende, Schule und Lehrperson.

² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.

³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1632 Stunden), Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende ca. 5% (ca. 93 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 93 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 47 Stunden).

⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Das Auftragsfeld Unterricht umfasst:

- b. (*geändert*) ausgerichtet auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden lehren und erziehen;
- c. (*geändert*) Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende regelmäßig lernziel- und förderorientiert beurteilen;

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende (Überschrift geändert)

¹ Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende umfasst:

- b. *(geändert)* regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, Studierenden bzw. Lernenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;
- d. *(geändert)* das Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht.

² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden.

³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 und 31a dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen.

Art. 18 Abs. 2, Abs. 3

² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. *(geändert)* einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;

³ Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:

- a. *(geändert)* das Rektorat bzw. die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;
- b. *(geändert)* die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bzw. das Schulratspräsidium bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

Art. 23 Abs. 1

¹ Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte:

- c. (*geändert*) die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule;

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden in der Regel ein Lohnband tiefer eingereiht.

Art. 28 Abs. 6 (geändert)

⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung in der Regel eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.

Art. 31a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Klasse beträgt.

² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Einwohnergemeinde geschaffen.

Art. 34 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Weiterbildung umfasst folgende Formen:

- c. (*geändert*) verpflichtende berufliche Weiterbildungskurse;
- d. (*geändert*) frei wählbare berufliche Weiterbildungskurse;

² Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung für eine Stufe oder in einzelnen Unterrichtsfächern gelten in der Regel als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Art. 35 Abs. 2 (geändert)

² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich.

Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:

- c. (*geändert*) das zuständige Amt oder die Rektorate für die frei wählbaren und verpflichtenden beruflichen Weiterbildungen;
- d. (*neu*) das zuständige Amt oder die Rektorate für die Berufseinführung;
- e. (*neu*) das zuständige Amt oder die Rektorate für die Intensivweiterbildungen.

² *Aufgehoben*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Kostentragung (Überschrift geändert)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 5 werden die Weiterbildungskosten (Kurskosten, Spesen und allfällige Stellvertretungskosten) im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen.

³ *Aufgehoben*

⁵ Insbesondere bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. d dieser Verordnung.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Die Prorektoren und Prorektorinnen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom zuständigen Amt angestellt.

Anhänge

Anhang 1: Anhang 1 bis 3 (*geändert*)

3.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung [VSchV] vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung in der Volksschule.

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ In begründeten Fällen kann das Amt für Volks- und Mittelschulen auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:

- | | | |
|----|---|----|
| a. | (<i>geändert</i>) Kindergarten | 22 |
| b. | (<i>geändert</i>) Primarschule | 24 |
| c. | (<i>geändert</i>) Orientierungsschule | 24 |
| d. | <i>Aufgehoben</i> | |

² Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen und beachtet dabei allfällige Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschule im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die integrative Förderung werden ausreichend qualifizierte Fachpersonen eingesetzt.

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die geeigneten Fördermassnahmen im Einzelfall.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Stichtag für den Eintritt in den freiwilligen Kindergarten oder in den obligatorischen Kindergarten ist Ende Februar.¹¹⁾

² Ein früherer Kindergarteneintritt ist möglich.

³ Zur Sicherstellung der Elterninformation erfolgen entsprechende Meldungen der Einwohnergemeinde an die Schulleitungen.

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten zum Kindergarteneintritt, insbesondere den früheren Kindergarteneintritt.

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Kinder, die den obligatorischen Kindergarten besuchen, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² *Aufgehoben*

³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das Bildungs- und Kulturdepartement.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.

¹¹⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18a Abs. 1

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsregelungen:

b. Aufgehoben

Art. 18b (neu)

Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom xx.xxx 2025

¹ Art. 6 Abs. 1 gilt für alle Klassen, welche ab Inkrafttreten gebildet oder vergrössert werden. Bereits bestehende Klassen, deren Grösse über dem neuen Maximum liegt, können maximal zwei Jahre so weitergeführt werden, bis sie der neuen Maximalgrösse entsprechen müssen.

4.

Der Erlass GDB 419.11 (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Art. 7 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigt sind:

- b. (*geändert*) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;

Art. 8 Abs. 1

¹ Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

- c. *(geändert)* deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren Einkommen der gesuchstellenden Person, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2.

³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.

5.

Der Erlass GDB 451.1 (Kulturgesetz [KuG] vom 10. März 2016) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- k. *(geändert)* beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–;
- l. *(neu)* schliesst eine vertragliche Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen ab betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 20 Abs. 2 dieses Gesetzes.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er kann ihn gestaffelt in Kraft setzen. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug